Hausangestellten=Zeitung

Organ des "Zenfralverbandes der Hausangestellten" und des "Deutschen Portierverbandes" Gruppe des Deutschen Vertehrsbundes

Für die Interessen der Hausangestellten, Portiers, Sausmeister, Jahrftuhlführer, Wachter, Basch- und Reinemachefrauen in Bureau- und Privathaufern, Wach- und Schließangestellte

Erichelni alle vier Bochen. Bezugspreis für Richtmitgiteber vierkifchrich 30 Goldpfa., Einzelnummer 20 Goldpfg. Bu beziehen burch die Doft

Redattion und Expedition Berlin SO. 16, Michaeltraplat i Rebationsschut jeden Montag vor Erscheinen bes Blattes. Buschriften und Retiamationer find en bis Schrifteitung zu richten

1. Jahrgang

600

Berlin, ben 18. Oftober 1924

Nummer 7

Befannimachung.

Der Bundesvorstand hat im Einvernehmen mit dem Bundesausschuß und dem erweiterten Borstand beschlossen, ab 1. November 1924 eine Erhöhung der Unterstützungsfähe vorzunehmen.

Erwerbslofenunterftügung.

Die Unterftügung beträgt pro Woche nach Entrichtung von Bochenbeiträgen:

		In Beitrageflaffe					
RochBeitr.	1=25 Pf.	2=85 Pf.	3-45 Bf.	4=55 Bf.	5==70 P.I. Det.	6-90 Pf.	7==1,10 90Rf. 90Rf.
60	1,25	1,75	2,25	2,75	3,50	4,50	5,50
120	1,60	2,10	2,70	3,30	4,20	8,40	6,60
240	1,75	2,45	3,15	3,85	4,90	6,80	7,70
860	2,	2,80	3,80	4,40	5,60	7,20	8,80
480	2,25	3,15	4,05	4,95	6,80	8,10	9,90
600	2,50	8,50	4,50	5,50	7,—	9,	11,
				978.11=1.		-2,10 WH. Mt.	
Name :	er.	1077.	M.	2			1 m - r
60	6,50	7,50	8,50				4 Bochen
120	7,80	9,-	10,20			2,60	0

Gleichzeitig mit den neuen Satzen treten die Bestimmungen über bie Gewöhrung von Erwerbstosenunterstützung an Kurzarbeiter spiele Abs. 5, Biffer d des Erwerbstosenunterstützungsreglements) wieder in Kraft.

13,60

15,30

15,20

17,10

19,---

16,80

18,80

21,

12,— 13,50

Die Karengzeit für den Bezug von Erwerbslosenunterstützung beträgt nach wie vor vier Wochen, d. h. die Höhe der Unterstützung wird nach dem in den letzten vier Wochen gezahlten Beitrag berechnet.

Unterftugung bei Tobesfällen.

Die Unterftugung beträgt nach Entrichtung von Bochenbeitragen: In Beitragstlaffe

Body. Beitr.	1=25 \$f.	2—85 Pf.	3=45 Pf.	4=55 Pf.	5=-70 B).	6 90 B	7-1,10 Mt. Mt.
60	10	14	18	22,	28,	86,	44
120	12,50	17,50	22,50	27,50	35,-	45,-	55,
240	16,	21,-	27,	35,	42,	54,	66,
860	20,	28,	86,	44,	56,	72,-	88,
480	26,	85,-	45,	55,	70,	90,	110,
600	80,—	48,—	54,	66,	84,	108,	132,
	8=1,80 ert.	Wt. 9-	-1,50 Dit. Dit.	10=1,701		,90 Mt. M.	12—2,16 ML Mt.
60	52,-	-	BO,	68,-	4.4		84.—
120	65,-		75,—	85			105,
240	78,-		90,	102,-			126,—
3 60	104,	1	20	186,-	162		168,
480	130,-		50,	170,		,	210,
600	146,-		80,	204,—			252,—

Streit. und Gemaßregeltenunterstügung. Die Unterstügung beträgt pro Woche nach Entrichtung von

	3	In Beitragstlaffe							
B och.∙E	LC 17	1-25 \$	2-35 \$1.	3=45 31.	4-55 Pf.	5-70 \$1.	6 =90 Bf.	7=1,10 941	
25 00).42	sente,	mit.	2027.	mi.	Mt.	Mt.	Mr.	mar.	
15 bis	30	2.25	3,15	4,05	4,95	6,30	8,10	9,90	
81 _	60	8	4,20	5,40	6,60	8,40	10,80	18,20	
61	120	8.75	5.25	6,75	8,25	10,50	18,60	16,50	
ilber *	120	4,50	6,30	8,10	9,90	12,60	16,20	19,80	

8-1,30 907. 907. 11,70 10=1,70 Mt. 11=1,90 Mt. 1,50 WH. 17,10 18,90 15 bis 80 18,50 15,80 22,80 61 , 120 Aber 120 22,50 25,50 28,50 31,50 28,40 27, 80,60 84,20 37,80

Für den ersten Streitig wird teine Unterstützung gezahlt. Der Zuschuß für die Ehefrau und jedes Kind unter 15 Jahren beträgt 1 Mt.

Anrednung der Papiermartbeitrage.

1. Die vor dem 1. Januar 1920 gezahlten Beiträge fommen bei Berechnung ber Unterftugung ihrer Zahl nach voll in Anrechnung.

2. Die in der Zeit vom 1. Januar 1920 bis 31. Dezember 1923 gezahlten Bapiermartbeiträge werden se zur Hälfte der Zahl nach in Anrechnung gebracht.

Danach werden für diefe Zeit zwei Papiermartbeifrage als ein Goldbeitrag gerechnet,

3. Die 1923 und 1924 gezahlten Goldbeiträge tommen voll in Unrechnung.

Diese Grundfäge find noch anzuwenden auf Mitglieder, Die von anderen Berbanden übergetreten find.

Seibstoerftanblich tonnen nur tatfachlich geseistete Beitrage gugrunde gelegt merben.

Boraussehung für die Zahlung dieser Unterstützungsfäge ist die Wiedergewinnung alter, während der Instationszeit abgesprungener Kollegen, sowie neuer Mitglieder und die prompte Zahlung der Beiträge in der dem Einkommen entsprechenden Beitragsklasse.

Der Bundesvorstand.

Bur Rechtslage der in Privathäufern tätigen Portiers, Hausreiniger, Jahrstuhlführer und Mächter

ben? Es duifte fein Zweifel darüber bestehen, daß auch der Brivat-hausbesitze burch Bermietung seiner Raume zu Wohn- und Ge-lchäftszwicken Einnahmen erzielt und damit gewissermaßen ein Gewerbe betreibt. Es ist mußig, heute noch nachzuprufen, weshalb biefe Rechtsungleichheit besteht. Wir wissen, daß in bem bis zum Jahre 1918 bestandenen alten Obrigkeitsstaat bevorrechtete Stande porhanden moren, ju denen neben ber Landwirtichaft, ben Brof. agrariern, die Hausbestiger, "Sausagrarier", gehörten, für die neben sollsigen wirtschaftlichen Borbeilen auch die Nechtlosigkeit der hier in Frage fommenden Arbeitnehmer, und gwar in Interesse ber Mus-beutung berselben eine besondere Rolle spielen.

Abgesehen davon, daß den Landarbeitern und einzelnen anderen Eruppen die Ende 1918, der Zeit der Revolution, das Koalutions-zeht gemährt worden ist, haben dieselben sich die zu der Zeit auch richt besonders darum bemüht, rechtlich nit den gewerdlichen Ar-beitern gleichestellt zu werden. Es ist endich an der Zeit, daß unsere Gruppe Bortiers, Hausreiniger, Hausreinigerinnen, Fahr-stublisihrer und Wächter in Privathäusern den Wert und die Rotmendigfeit ber gewerfschaftlichen Organisation begreifen sernen und durch jesten Zusammenschluß und ein gemeinsames Borgeben unter der Führung ihrer Organisation nicht nur ihre wirtschaftliche, fonvon Berufs, und Arbeitnehmern, die nicht allein nach dem Buchgrebeitgebern und Arbeitnehmern, die nicht allein nach dem Buchkeitgebern und Arbeitnehmern, die nicht allein nach dem Buchlinben des Bofeges urteilen, fondern bei ihren Urteilen auch auf Die Gewohnheiten und natürlichen Borgange im Berufsleben Rudficht rehmen, muß hier beachtet werben. Unders dagegen geht es bei ben Imisgerichten zu, die mit akabemisch gebildeten Richtern bejest sind, die von Berussichen keine Uhnung haben und ihre Urteile sedistich nach dem Buchstaben des Gesehes fällen. Dazu kommt noch, daß das Bersahren vor den Gewerbegerichten billiger, zum größten Teil toftentes, aber auch foneller und einfacher por fich geht als bei ben orbentlichen Gerichten.

Das nach Artifel 157 der Reichsverfassung zu schaffende neue Arbeitsrecht kann nur bann wirklam werden, wenn ein durchgreifender, ben sozialen Bedürsniffen entsprechenber Rechtsschutz vorhanden ist. es tann fich nur bann lebenspoll entwickeln, wenn es von einer einheitlichen Rechtsprechung getragen wird. Dementsprechend ist bereits vor langerer Zeit ber "Entwurf eines Arbeitsgerichtsgesehes" erichienen, ber bem Reichswirtschaftsrat bereits 1923 zur Begutachtung augegangen, ober aus unbekanntat Gründen wieder zuruckgezogen ift. Durch diesen Gesetzentwurf foll auch für alle die jenigen Arbeiter- und Angestelltengruppen, die heute noch einer paritätisch ausgestatteten schleunigen Gerichtsbarkeit entbehren, eine solche geschaffen werden, und zwar durch Angliederung an die zu schaffenden Arbeitsgerichte. Darunter fallen auch die Hausgehilfen und Hauschaltsarbeiter, d. h. alle diesenigen Arbeitnehmer, die in Brivathaushalten und Bahnhausern beschäftigt werden. zugegangen, ober aus unbefannten Grunden wieder gurudgezogen fcaitigt werben.

Der Aufbau ber Arbeitsgerichtsbehörden foll fich folgenbermaßen geftalien:

a) die Arbeitsgerichte,

b) die Landesarbeitsgerichte, c) die Reicksarbeitsgerichte.

Den Arbeitsgerichten find ausschließlich erftinftangliche Angelegenheiten, den Landesarbeitsgerichten Berufungs- und Beschwerdesachen vorbehalten. Das Reichsarbeitsgericht ist ausschließlich Revisions-und Beschwerdegericht. Alle hier in Frage kommenden Arbeitsgerichtsbehörden merden auf ben fich ichon bei den Bemerbegerichten und Kaufmonnsgerichten bewöhrten Grundfag mit Beifigern ber Arfeitgeber und Arbeitnehmer aufgebaut.

Ob und warm diefer Entwurf Gefet wird, steht dabin. Reichsrat und Reichstag haben sich bannit zu beschäftigen, bevor bas Geseh verabichiedet wird. Befanntlich haben die Bertreter der freigewertichaftlichen Spigenverbände gefardert, daß die Arbeitsgerichts-behörden den ordentlichen Gerichten nicht angegliedert werden, wie dies ursprünglich von der Regierung beabsichtigt war. Ihre Forberung wurde damit begründet, daß in weiten Kreisen der Arbeitnehmer ein startes Riftrauen besteht gegen die ordentlichen Gerichte
und darauf hingewiesen, daß dort nicht genügend Berständnis für
die Belange der Arbeiterschaft vorhanden wäre. Bor allen Dingen
aber wurde bezweiselt, daß die für ein schweltes, billiges und voilstimische Arbeitenschaft timilides Berfahren gekobenen Bürgschaften im Rahmen der ordent-lichen Gerichte sich tatsächlich würden auswirken können. Dieses Bor-geben hat schlichlich dazu geführt, daß nach dem vorliegenden Ent-wurt des Arbeitsgerichts eine Eingliederung in die ordentliche Gerichtsbarfeit vermieben worben ift. Bei ber reaftionaren Bufammenfehung bes Reichstages darf unfere Erwartung, die wir in bezug auf das Justandschammen einer vorteilhaften Gestaltung des Gesetze hegen, nicht alizu hach gespannt sein, wam wir berücksichtigen, daß die gestante bürgerliche Mehrheit besselben die verfassungsmäßigen Rechte der Arbeiterschaft zu hinterkreiben bemüht sind. Es ist bekannt, daß

häufern Tätigen nicht auch als gewerbliche Arbeiter angesehen wer- biefe Kreife alles versuchen, nicht nur die Weiterentwicklung des Arbeitsrechts zu erschweren, sondern auch die bisherigen Ergebniffe bes arbeitsrechtlichen Fortschrittes zu beseitigen. Bor allen Dingen haben unfere in Brinathaushasten und Woftschüuser tätigen Kollegen und Kolleginnen mit allen ihnen rechtlich zu Gebote fiehenden Mitteln bafür einzutreten und bafür zu forgen, daß der Entwurf eines Arbeitsgerichtsgeseiches fobald als möglich zur parlamentarischen Berhandlung und Berabschiedung gelangt. Es gill dasür einzutreten, daß ihr als gleichwertige Arbeitnehmer anerkannt und rechtlich nicht tänger als Rulis, d. h. minderwertig behandelt werdet. Much Diefer länger als Aulis, d. h. nunderwerig deyacoset werdet. Auch dieser Kampf kann nur von Erfolg begleitet sein, je einiger und geschlössener derselbe unter Leitung eurer Berufsorganisation, dem Zentraliersband der Hausangestellten. Gruppe des Deutschen Bertehrsdundes, gesührt wird. Es wird umsomehr den ersehnten Ersolg herbeissühren, je größer die Zahl derzenigen ist, die durch ihre Teilnahme zeigen, daß sie es endlich sach des minderweritg angesehen zu werden. und das Berlangen gum Ausdrud bringen, daß fie für volle Pflichi-erfüllung als vollberechtigtes Glied im Birtichaftsleben angeseben und bementfprechend auch ihre rechtliche Lage als vollwertige Arbeitnehmer ausgestattet wird.

Das Martyrium einer Hausangestellten.

Der "Boltszeitung für Meißen" vom 16. September 1924 ent-nehmen mir einen Prozestbericht über die Rifthandlung einer Haus-angestellten, die 24jährige Marie Jähnig betreffend, die solgende wirtlich emporende ftandalole Einzelheiten enthalt.

Angeklogt wegen jehneuter Körperverletzung war die Chefrau des in Oberlögnitz, Roonftr. 43, wohnhaften Augenarztes Dr. Rudolph, der zwei Rechtsanwälte als Verteidiger zur Seite ftanden. Zu der Berhandlung waren nicht weniger als 13 Zeugen, darunter durt Aerzte, geladen. Als ärztlicher Sachverständiger war außerdem Brof. Dr. Reit aus Dresden zugezogen.

Der Eröffnungsbeschiuß legt der Angeklagten eine ganze Reihe Mißhandlungen der schwersten Art, begangen an ihrem früheren Dienstmädchen Marie Sähnig, zur Last, die zum größten Tett durch die umsangreiche Zeugenvernehmung bestätigt werden. So hatte die Angeklagte das Mödchen an den Haaren gezogen, an die Wand bie Angeklagte das Mädchen an den Haaren gezogen, an die Wand geschsendert und mit heihem Wosser übergossen. Ferner hatte die Erstere ihrem Opjer Fuhrtitte in den Unterteib verseht, der zur Folge batte, daß bei dem Mädchen eine Berlogerung der Gedürteile mit auschießender Blutstodung eintrat. Diese bestäuslichen Roheiten erreichten ihren Höhepunkt in der zweiten Hässe des Jahres 1923, mo die Angeklagte dem bedauernswerten Geschöpfeine Kinderbadewanne ins Geslich warf und ihr mit der Hand mehrere Schläge in das linke Auge versehte. Als das Mädchen sich mehrere Wochen später in augenärztliche Behandlung begab, stellte der Arzt Rehhautablösung und völlige Erblindung des mischandelten Auges sest, was nach der Anklageschrift eine Folge der leitzigenannten Mishandlungen gewesen sein soll. Die Angeklagte bestreitet alle ihr zur Last gelegten Körperverkeigungen. Sie will dem Mädchen, das sie als unbaimäßig und unsauber schildert, nur ab und zu einen "Klaps" verseht haben, der keine gesundheitssschädlichen Folgen hätte haben können.

Es wir fobann in bie Beweisaufnahme eingetreten. Mis erfie Belastungszeugin wird zunächft die Berletzte, das am 15. Januar 1900 geborene Housmädden Marie Iähnig vernommen. Außer den bereits erwähnten schweren Mishandlungen entrollte sich auch ein weiteres Bild über die sonstige Behandlung durch die Frau Dottor. Brutale Redensarten, wie "faules Aas", waren an der Tagesordnung. Anch griff die Angeklagte zu allerhand "Diziptinarbestrafungen". 3. B. Rosentziehung, Entziehung der Derdettes, so das sich das Mädchen nachts mit ihrem Mantel zubeden mußte. Ein zu gleicher Zeit mit der Mishandeiten im Jauste lätiges Hausmädchen, Hanna Lenk, hatte die Angeklagte dermaßen in schausmädchen, Hanna Lenk, hatte die Angeklagte dermaßen in schausmädchen, Hanna Lenk, hatte die Angeklagte dermaßen in schausmädchen, Hanna Lenk, hatte die Angeklagte dermaßen in schausmädchen Geheiß der "gnädigen Frau" Jücktigungen an ihre Dienstitellegen austeilen mußte. Als sich die Gequälte ar den Ebemann der Angeklagten, Dr. Rudolph, bilbesuchen wandte und ihn bat, das mish handelte Auge zu untersuchen, hatte berselbe geantwortet: "Ich sologe Ihnen vielleicht nach eins auf das andere Auge, daß dassielbe auch nach blind wird!" (!!) — Auch hatte sich der Dienstherr nicht gescheut, das Mädchen wegen einer geringsügigen Sache mit Ohrseigen zu traktieren. Als zweite Zeugin trat sodann die vorgenannte Hanna Lenk auf. Sie bestäutgte in vollem Umfange die Schilderungen der Berseizen und nuch zugezen, daß sie ihre ben bereits erwähnten schweren Dighandlungen entrollte fich auch ein Schilderungen der Berleiten und muß auch zugeben, daß fie ihre Kollegin mehrere Male auf Geheiß der Angetlagten geschiagen bat. Kollegin mehrere Male auf Geheiß der Angestagten geschlogen hat. In einem Falle hat sie gehört, daß die Letziere zu ihrer misbandesten Kollegin geäußert hat: "Ich schloge Sie noch tot, Sie dreckiges Menschl" — Eine weitere Zeugin, die jetzt in Radeburg verheirabet ist, war sünf Jahre im Hause von Dr. Rudolph in Stellung. Sie gibt zögernd an, daß sie den Dienst wegen der schlechen Bohandlung mehrere. Male unterbrochen habe. Die Arbeitszeit hätte, wie dies auch die vorhergehenden Zeuginnen des stätigt hatten, von krüb 125 Uhr dis abends 11 Uhr gedauert. Das Essen habe sie stets siedend einnehmen müssen, und als sie einmal

vor llebermüdung während der Arbeitszeit eingeschlafen sei, habe sie Dr. Rudolph geohrseigt. — Die weiteren Belastungszeußinnen, meist Ehefrauen vom den anwohnenden Grundstüdsnachdarn, haben das kaute Schreien der Mißbandelten oft gehört und dieselbe mit biau und grün angesausienem Auge berumsaufen sehen. Die Ghestrau eines in der Roomstraße dieselt neben dem Haufe der Angestagten wohnhaften Synditus hat von ihrem Fenster aus der Tugesachtet, daß die bestere das Mädchen nehrere Male auf den Fußbeden gestaucht und dabei geschrien hat: "Dich schoge ich mit dem Konnmisnippel nach tott Eine ebensalts in der Rachbarschaft wohndose Lehrersfrau hatte gelegentlich eines Besucks im Hause der Angestagten das verletzte Mädchen auf dem Fußboden liegen sehen. Nach den Auslagen dieser Zeuginnen scheinen sich auch die Kinder der Angestagten in schikander Weise an dem Mädchen betätigt zu hoben.

Hieran schließen sich die Bekundungen der als Zeugen gesadenen drei Aerzie. Augenarzt Brosessor Dr. Best hat das verlezie Mädchen untersucht und eine Nehhautabsösung dam. Erblindung des linken Auges setheestellt; nach seiner Weinung besteht die hohe Wahrscheinsichkeit, daß die Blindheit des Auges, das von Geburt aus schonschwach war, von den Schlägen ins Auge herrührt. Dr. SchwendersDresden hat die Houptzeugin Jähnig ebenfalls untersucht und drei druckenpsindliche Schwiesen am Auge wahrgenommen. Auch hat er eine Gedärmutterversagerung sethgesbellt, die mögsicherweise von Tritten in den Unterseib herrühren.

Die Berteidigung versuchte nun, die Frau Doktor als krant und hnsterisch hinzustellen, das arme Mödet dagegen als wenig glaubwürdig, da es "leicht schwachsenig" sei. Die Frau Doktor müsse den Schutz des § 51 (Unzurechnungsfähigkeit) genießen, daher freigesprochen, höchstens mit Geldstrase belegt werden.

Der Umisanwalt ging güstlicherweise auf diese hanebüchene "Berteidigung" nicht ein. Er betonte, daß die vernommenen Leumundszeugen keine Enthaltung für die Angeklagte bringen konnten. Die ganze Berhandung habe ein schauberhaftes Bild eines Haushalts entrollt, wie es wohl kaum noch in Rußland vorkommen könne. In dem ganzen Berhalten der Angeklagten habe sich ein maralischer Tiefstand gezeigt, der um so krassen wirken müsse, wenn man den Stand derselben in Betracht zöge. Ein Teil der Schuld falle allerdingen abzuhalten, sie hierin noch unterklüßte, wie die Beweisaufnahme ergeben habe. Er beantragie am Schusse seiner Ausführungen die strengte Strafe, die das Gesetz zusasse.

Rach achtlindiger Berhandlung wurde folgendes Urteil verkündet: Die Angeklagte wird wegen gefährlicher Körperverkezung mittels hirderlissigen lleberfasses und einer das Leben gefährdenden Behandlung zu einer Gefängnisstrase von 1 Monat kostenpflichtig verurteilt.

Soweit der Gerichtsbericht. Wahrlich, er ist ein Kulturdotument ersten Ranges. Man stelle sich vor: Eine Frau, Gattin eines Arztes, der Arzt selbst, die Kinder dieses würdigen Baares haben ein armes Mädel auf das gemeinste behandelt. Die Leute zählen sich zu den "desseren" Kreisen, ossenderen aber eine Geistesverfassung, die and nach eine Geistesverfassung, die nach allegen ander eine Geistesverfassung, die harderisch roh, so unlagdor niedrig anmuret, daß sie sich nur mit Etet und Abscheu vorgesiellt werden kann. Und doch ist sie slagerisch eine Einzelerscheinung. Sie ist Ausdruck einer mittelaterlichen herrenmoral, die noch allgemein in der herrschenden Klasse vordanden ist. Diese Herrenmoral sieht in der Hausangestellten die Stavin, die man mit langer Arbeitszeit, niedrigem Lohn, schiecher Behandlung tratiseren sann, ohne daß das weiter aufregend erscheint. Wenn auch nicht überall Hausangestelltenmißbandlungen zu verzeichnen sind, als Wenschen zweiter Klasse werden die meisten der bemdelt. Im vorliegenden Falle ist das Berhalten der weiblichen Beise, dieser "Diensschenen Falle ist das Berhalten der weiblichen Beise, dieser zumen Mädels so durch Drohungen beeinstügen Beise, diese stelle Füchspeichnend: Die Rachbarskeute, Lehrerrauen teils, die Frau eines Syndius, sehen alle diese Schandbaten. Sie mesden nichts der Bolizei, sie rühren sich nicht Es ist ja "nur so eine Hausangestellie". Wogu asso eine eines Schandssolichen Scherereinen Schandssolicherität läßt sie könderen "Herrenumal!"

Ilnd nun das Urteil. Es ist empörend milde. Wie saft immer in solchen Fällen. "Möglicheit" der Erblindung "von selbst"; Gedärmutterverlagerung durch das Treien "nicht als voll erwiesen" angesehen usw. Die Berteidigung schände sich nicht, Freisprechung wegen § 51 zu beantragen.

wegen g 51 zu vantragen.
So il diese Hausangestelltentragödie ein Ausschnitt aus unserer kapitalistischen Zeit, trohdem sie eigentsich ins Mittelalter gehörte. Solche schauberhasien Berhöstnisse sind nur zu überwinden durch den restolen Zusammenschuß aller Hausangestellten in der freigewertschaftsichen Organisation. Mögen daher diese geschilderten Zustände aufstärend und aufrüttelnd wirken. Alle Hausangestellten deben die Pflicht, zweis Berbesterung ihrer Arbeitsbedingungen, zweis Erringung eines menschenwürdigen Daseins sich dem Deutschen Verkehrsbund (Gruppe Hausangestellten) anzuschließen. Dann, nur dann endet die Hausstlaverei.

Sausangefiellie, fampfe dich frei!

Die "Enädige Frau" spielt am Flügel Beethoven, Chopin und Sifzt — Der "Gnädige herr" gehi gern reiben, Beil er fehr fettleibig ist.

Mia, die Tochter des Haufes, Lieft Guy de Maupaffant, Theo als Weltmannssöhnchen Spricht nur englisch mit deutschem Alfzent.

So fühlen sie ethijd, ästhetisch. Und glauben sich sehr kultiviert, Während Unma, ihr "Mädchen für alles", In Arbeit dahinvegetiert.

Ich fagte der "Gnädigen Frau" mat, Ihr Mädchen brauche auch Zeit, Denn täglich 12stündiges Schaffen Erdrückt die Berjönlichkeit,

Und ein Lohn von 30 Goldmart Im Monat ist nicht mehr fair play, Bedenken Sie, sünfzehnkausend, Enädige, kostet Ihr Berkenkollier.

Darauf die "Gnädige" gelassen, Warum inkommodieren Sie mich, Sollt' es Unna bei mir nicht passen, Run, dann verändere sie sich.

So sehen die "Gnädigen Frauen" Zumeist in der Wirklichteit aus, Drum ziehe als Hausangestellte Folgende Lehre daraus:

Die "Herrschaft" wird niemand befreien, Euch bietet die helsende Hand, Für ein menschenwürdiges Dasein Nur der "Hausangestellten-Berband".

Die elenden Berhältniffe der Bächter der Rölner Bach und Schließgefellschaften.

Wehe dem armen Menschen, den die Bebensverhältnisse zwingen, eines Lages als Mächter bei einer Wachgesellschaft in Diensten treien zu müssen. Dort wird er sinden, daß der Ausbeutung Tür und Tow geössensteilt. Arbeitszeitverordnungen, selbst unter Berückschigung der eventuelsen Erlaudnis einer längeren als achtsündigung der eventuelsen Erlaudnis einer längeren als achtsündigen Urbeitszeit, gesten anschend für die Inhaber der Wachgesellschaften nicht. Im Durchschnitt haben die Wächter eine Wachzeit von 84 Stunden pro Woche zu absolvieren. Rechnen wir die weiten Wege zur Bewachungsstelle hinzu, so kommt ein Unterwegssein von 96 Stunden pro Woche im Frage, jedoch sind reine Wachzeiten von 15 dis 18 Stunden pro Tag oder 105 dis 126 Stunden pro Woche seine Sestem beit. Trog dieser ummenschlichen, sür heutige Begrisse saum dernessen Lag im Jahre. Die Entsohnung ist mehr als miseradel. Die Fälle, wo alte, schlecht rechnen könnende Wächter um einen Tell ihres targen Lohnes betrogen werden, stehen des einzelnen Wachgesellschaften sind die Gewinne der Wachunternehmungen glänzend. Wit alsen brutalen umd rassinierten Witseln versucht man die Gewertschaft auszulchalten. Die Wächter wogen es nicht, Betriebsratswahlen zu beantragen, noch zu ersennen zu geben, daß sie organissen sind genügt, solche Wächter sosen der Entstassung zu britigen.

Ueberhaupt ist der Bechsel der Wächter geradezu ungeheuerlich und dilrste dieser dem Kundentreis der Bachgesellschaften nicht so bekannt sein. Man legt seitens der Inhaber der Bachgesellschaften anscheinend keinen Wert auf Stammpersonal. Immer neue Schiffbrüchige versuchen als setzten Retungsanter ihr Heil bei einer Bach gesellschaft, um sedoch nach kurzer Zeit bitter entkäuscht auf die

Straße gesetzt zu werden. Hierben geschauten bei den Wächterberuf eine nem starte Konfurrenz aus den Keihen der abgebauten pensionterten Beamten entstanden ist. Um zu ihren Wartegesdern oder Bensonen noch etwas hinzuzuverdienen, bieten sich diese Leute, gestüht auf ihren Benson, noch unter den miserablen Wächterlohn an und werden so zur Schmustonturrenz und Gesahr der Wächter, die pon ihrem targen Lohn seben milsen. Man tann es verstehen, wenn abgebaute Beamte versuchen, noch einen Redenverdienst zu erhalten. Sosern dieses aber wie vorstehend geschieht, ist ihr Beginnen verwerklich und eine Reihe kontreter Fälle übermitteln, und erwarten wir von den maßgebenden Stellen ein entsprechendes Borgeben gegen solche abgebaute oder pensionierte Beamten, die auf geschiederte Art und Wasse anderen den seizen handeren den seizen happen Vort wegnehmen.

Die Hauptschuld an ihrer elenben Lage tragen trot allen schwierigen Berhältnissen die Wächter selbst. Würde die Mehrzahl berselben ben Mut aufbringen und der gewerfichastlichen Organisation, dem Deutichen Berkehrsbund, Ortsverwaltung Köln, beitreten, könnte manches lebet von ihnen ferngehalten werden. Dem kändigen Herauswerfen der Mächter würde auch ein Riegel vorgeschoben werden, denn fo wie jeht ohne gewerkschaftlichen Rüchalt ist ein Wächter seiner Stelle teine Minute mehr ficher.

Mit Mühr hat ber Deutsche Berfehrsbund in den Rachtriegsjahren für die Bachter einen Rahmentarif geschaffen, ber Urlaub bis du 10 Tagen, 2 freie Rachte im Monat unter Fortgablung bes Lohnes jidzerstellt, desgleichen Zuschungen zum Krantengeld in Er-frantungsfällen, Regelung der Wachdienstzeit usw. Wit dem 1. Ok-toder geht dieser so mühlam erfäntpite Tarisvertrag zu Ende. Da die übergroße Wehrzahl der Wächter nicht mehr organisert ist, fühlen sich sledstwerständlich die Wachunternehmer start. Sie ertlärten emen Tarifvertrag nicht mehr abschießen zu wollen. Den Bächtern rufen wir zu: Roch ist es Zeit, um flar zu ertennen, welcher Beg naturnotwendig gegangen werden muß, um sich aus diefer furchtbaren, elenden Lage allmählich zu befreien. Noch können die Erbaren, elenden Bage allmantin ju verreien. Beng benften werben, wenn tungenschaften bes bisherigen Tarifvertrages gehalten werben, wenn Rortebrahund erfolat. Wenn sofort der Eintrit in den beutschen Berkehrsbund erfolgt. Benn nicht, so ist ab 1. Oktober d. I. alles, auch die schönen freien Rächte, dahin und die Wächter find dann die Totengräber ihres eigenen Zarifvertrages.

Aus unseren Ortsaruppen

Frankfurt a. d. Ober. Die "gute, alte Zeit" wünschen sich so manche Herrschaften wieder herbei, die, vom Glück begunstigt, Dienst-personal halten können. "Gnädiger Herr" oder "Enädige Frau" be-stimmen, und der "Friedrich" oder die "Marie" hat zu gehorchen. Widerrede gibt es nicht. So will man es wieder haben. Die Be-Billerrede gint es little. So die in nicht es lieber zuer Die freie Jeit der "Dienenden" möchte die Hertschaft bestimmen, was zu tun und was zu lassen ist, Rachstehend eine Keine Prode: Ein Dienstmädchen, das bei einem Baumeister in der Krossener Straße in Stellung ist, wurde ausgefordert, mit der Herrschaft gemeinfam zum Fenster herauszusehen, als die Leitnehmer am Frontkampfertag vor dem Hause vordetzagen. Das Mädchen hatte aber kein Interesse, die Stahlbeimseute, Mermötse und andere Heldengestalten zu bewundern und ging aus dem Zimmer Alszam Somtag der Festzug der Arkeitersänger vorbeikam, wollte das Mädchen vom Fenster aus zusehen. Aber das in Frage kommende Zimmer, bisher unverzichlossen, hatte die Herrschaft verschlossen und den Schlüssel entsernt. Dadurch wurde es dem Mädchen unmöglich genacht, sich den Festzug anzuleben. Tür den friedlichen Weltbewerb der Sänger und Sänge-zignen interessische Auf der Schleiberer der Sänger und Sängerinnen intereffierte fich bes Saufes dienftbarer Beift mehr als für Die "Selben" am Sonniag zuvor. Arbeitereitern und Bormunder, benft ernstiich einmal nach über die geschilberten Borgange.

Ceipig. Die Settion der hausmigestellten bat fich seit Anschuf, en den Deutschen Berkehrsbund sehr gut entwickelt. Wenn bet lieber-nahme des Zentralverbandes der Hausangestellten eine gablende Mifaliebichaft von 62 Mitgliedern porhanden war, tonnte felbige Ende 1923 auf girfa 800 Mitglieder erhöht werden. Wein zurzeit nur noch 400 zahlende Mitglieder vorhanden sind, so ist dies nicht gurückzusühren auf Unwissen, den Werdand anzugehören, vielnecht liegt die starte Finktuation in den wirtichafilichen Berhältnussen vielnecht liegt die flarte Finktuation in den wirtichafilichen Berhältnussen vorlnecht lingunstige Arbeits- und Lohnbedingungen, jowie Behandlung sind der Grund, daß der ofte Wechste der Hausangestellten von einer Settle oder von einen Ort zum arberen vorgenommen wird. Wenn zur Berbossenung der Arbeits- und Lohnbedingungen der Berband laufend das Seinige versuch hat, wird ein endaültiger Eriosa in aller Lubesseringe versucht hat, wird ein endgültiger Erfolg in asser Austrinft dason abhängig sein, daß sebes einzelne Mitglied der Settion, sich als Funktionär in Reih und Glied für die Ausbreitung der Orgenisation einsest. Wit Freude ist seitzussellen, daß ein März 1923 die stattgesundenen 18 Monatversammlunger gut besucht waren. Es sanden außerdenn 6 Borträge, 3 Ausstüge, sowie eine Stechkohnpartie statt. Lohnbewegungen sanden 19 statt, wonon 3 seit der Einsührung der Nentemmark datieren. Unsere letzte Lohnbewegung brachte uns außer einem sinanziellen auch einen morasischen Erfolg. Durche doch bei diese Gelegendeit den Bertreierinnen der Frauenverdände der Beweis erbracht, daß se tarissähig sind und in Justunft auch daran denken müssen, einen Manteltarif zu berraten und abzuschtießen. Der Abschluß eines Manteltarif zu berraten und abzuschtießen. Der Abschluß eines Manteltarif zu berratenverdände erwader die Beredischelung des Hausschratenwerden erwader die Beredischelung des Hausgehilfengesehrs abwarten wollen oder sich nicht sur zurflähig hieten. abwarten wollen ober fich nicht für tariffahig hielten.

abmorten wollen oder sta nicht für tarflagig weiten.
Ein weiseret Erfolgt unserer Bewegung liegt wohl darin, des die Rechtschungsbeitung unserer Berwaltung is nicht weniger als 800 Hüllen den Hausauspestellten Rai und Austunft erieilte und serner in 120 Fällen teils durch Schristwechsel, Berhandlungen oder Klage der einzelnen Hausauspitellten zu ihrem Necht verholsen wurde. Wir rusen unseren Kolleginnen zu: "Weiter gemeinsau

gearbeitet, bann werden auch die letzten Schwierigkeiten für die Schaffung eines gut ausgebanten Manteltarises beseitigt werden. Strucut ist ein Lohnablommen getäligt worden, das unter die Begeichnung Lohn tarif 7 ab 1. September Geitung hat. An dem Absommen sind der Leipziger Hausfrauenverein, Vereinigung landeskirchliche Frauenverbände Leipzig und der Ratholische Frauenverbände gruppe Leipzig, beteiligt.

Dieses Abkommen enthält aufer ber Regelung der Lobnjage für e verschiedenen Sparten, barunter auch für Jugenbliche bis 16 Jahren, folgende Beftimmungen:

Nach mehr als zweisähriger Tätigkeit im haushalt erhöben fla die obigen Löhne um 20 Proz.

Die Bohne. und gefolichen Entichabigungen find in wertbeftarbigen Bahlungsmitteln gu gablen.

Beftehende beffere Berhaltniffe follen durch porftebenbes Lohnabtommen feine Berichlechterung erfahren.

Für Schlasen ber Hausangestellten außerhalb der Bobrung, wenn dies auf Bunsch des Arbeitgebers geschieht, find der Haus-angestellten wöchentlich du zohlen 2 Goldmark.

Bei unrechtmäßiger friftlofer Entlaffung find der Hausangestellten töglich zu gahlen 2 Goldmart.

Die Ferien werden wie folgt geregelt: Nach einer Beschäftigungsbauer von 9 Mowaten 7 Tage, von 18 Momaten 10 Tage, vor 24 Monaten 14 Tage. Die Entschäftigung beträgt außer bem Lohn pro Ferientag 1.50 Gedmart. Die Hausangestellte dat bei biefen Lohnsähen die Steuern und anteiligen Kassenbeiträge au zahlen.

Beiberfeitige Ründigung erfolgt noch Bereinbarung.

Der Arbeitsnachweis kür Hausangestellte besindet sich jeht Kudolfsstraße 2. — Telephon 72111. Austunft und Rat in ollen Tarif. Rechts-, Beruss- und Organisationsfragen werden erteilt im Bureaux Bolkshaus, Zeiher Str. 32 B II, Zimmer 45. Geöffnet 9—12, 4—7. Sommebends 9—2 Uhr.

Rundichau

Die Organifation.

Eine Organisation ift um fo ftarter, je mehr flare Empfindungen und Bedanten in ben herzen und Ropfen aller Mitglieber lebendig find, je mehr bas Wirten und Bollen der Organisation als gemeiname Cache gefühlt und geforbert werben.

Wir tönnen nach außen hin teine Stoftraft äußern, die wir in uns nicht besihen. Jeder einzelne muß die bildende Krast und den Willen des edelsten Gemeinschaftsprinzips in fich wirksam sühsen,

Das gibt im Innern ben feften Boben, auf bem fich alle Blieber der Organisation verstehen und eins sühlen und nach außen das starke Bollwerk, das uns die Zuversicht des Sieges unserer Be-ltrekungen bewahrt. Mar Siefert. ltrebungen bewahrt.

Menn der Acheiter Zeit hal. Die allgemeine Einführung des Achtstundentages hat das Internationale Arbeitsamt zu einer Um-frage in allen Ländern der Weit über die Art und Meise weranlaßt, in der die Arbeiterschaft die durch die Berkürzung des Arbeitstages gewonnene seite Zeit nügt. Die Umstrage hat ergeben, daß in salt allen Ländern die verkürzte Arbeitszeit dem Arbeiter in den großen Städten Zeit und Gelegenheit geboten hat, zu einer ge-sunden Ledensweise in seister Lutz zurückzusehren. Die neuen Mußestunden haben kleine Gärten erstehen lassen, die der Arbeiter Eilht dedaut, und wo er sich in den Abendsunden dem Genuß der Ratur hingibt. So ist z. B. in Schweden seit der gesehlichen Ein-sührung des Achtstundentages die Zahl dieser Keingärten vom 12 000 auf 30 000 gestiegen. In der Albeitende gründet ein Verband in dem die Geseilschaften zur Schassung von Garienschaften zu-fannmengeschlossen sind, im Weichbild der Städte Aleingärten. In Deutschland, England und Frankreich haben große Industrieste für Deutschland, England und Frankreich haben große Industrielle für diesen Arend Frankreich und gestellt. In den Lereinigien Stoaten ist der Neingarten weniger beitebt. Her entstieht die Arbeitersamise im Automobil, das seder tüchtige Arbeiter sein eigest nennt, nach Geierabend in die herrlichen Barts und Garten am Rent der Stadt, wo Gelegenheit zu Bergnügungen und Unterhaltungen in reichem Maße geboten ist, und wo auch iportisebende Ciemenie auf ihre Kosten kommen. Im Sommer wird Baseball gespielt, im Winter bem Lanz gehuldigt, der sich einer größeren Beliebtheit benn je erfreut, und abends nehmen Kinos und Bisserbsile ben Sierord je erfrent, und abends nehmen Kinos und Billardfäle den Strom der Gäste auf. Ein Fünstel der Bevölsterung in den Verelnigten Staaten besucht täglich das Kino. In Betgien erholt sich der Arbeiten nicht nur dei Gartenarbeit und sportlicher Betäsigung, sondern eistrebt auch danach, sich geistig neiderzubiken. Er zeigt eine großenebe für gemeinsame Musikübungen und Shorgelang. Die Vollsbilliotheten sind behachter als je, Liedhadertheater steben in Blützbilliotheten sind behachter als je, Liedhadertheater steben in Blützbilliotheten Kutschen der verkürzien Arbeitszeit lassen natürlich nicht fo seicht erfassen wie eine die Ausbehnung des Sportsetziel und des Kinobeluches. betriebs und des Rinobeluchs.